

28.02.02

Antrag des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

Punkt 32 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Für den Fall, dass der Antrag der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt in Drs. 32/3/02 keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 24a Abs. 1 Satz 2 - neu - StVG) und
zu Artikel 5 Nr. 4 - neu - (Ziffer 4.1 der Anlage 13 zu § 40 FeV) und
zu Artikel 5a - neu - (Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

‘5a. In § 24a wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er sich in der Probezeit nach § 2a befindet und mehr als 0,15 mg/l Alkohol in der Atemluft oder mehr als 0,3 Promille Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.“ ‘;

b) Dem Artikel 5 ist folgende Nummer anzufügen:

‘4. In Ziffer 4.1 der Anlage 13 zu § 40 wird das Komma am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder innerhalb der Probezeit nach § 2a StVG mit mehr als 0,15 mg/l Alkohol in der Atemluft oder mehr als 0,3 Promille Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat.“ ‘;

- c) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

**‘Artikel 5a
Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalogverordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S.3033) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der laufenden Nummer 241 wird wie folgt gefasst:

„0,5-Promille-Grenze/0,3-Promille-Grenze während der Probezeit“

- b) Der laufenden Nummer 241 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder innerhalb der Probezeit nach § 2a StVG mit mehr als 0,15 mg/l Alkohol in der Atemluft oder mehr als 0,3 Promille Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat.“ ‘.

Begründung:

Im März 2001 wurde § 24a StVG grundlegend novelliert. Dabei wurde in dessen Absatz 1 eine einheitliche 0,5-Promille/0,25 mg/l-Grenze geschaffen. Verstöße hiergegen haben seit dem in der Regel eine Geldbuße von 250,00 Euro, einen Monat Fahrverbot und 4 Punkte im Verkehrszentralregister zur Folge.

Ziel der Änderung des § 24a StVG ist es nunmehr, dieser Grenzwertregelung eine weitere 0,3-Promille/0,15 mg/l-Regelung zur Seite zu stellen, die ausschließlich für Fahranfänger während der Probezeit gemäß § 2a StVG gilt.

Das bisherige Sanktionssystem trägt nicht dem besonderen Risiko der Fahranfänger Rechnung. Die Gruppe der Fahranfänger ist überproportional häufig an Verkehrsunfällen mit Personenschaden beteiligt. Dem konnte in der Vergangenheit mit den Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe, durch die spürbare Intensivierung der Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie gezielte

Kampagnen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit nur bedingt entgegengewirkt werden, so dass es der Setzung eines ordnungspolitischen Signals an diese Gruppe bedarf.

Fahranfänger haben nicht nur Probleme damit, streng zwischen dem Genuss von Alkohol und dem Führen eines Kraftfahrzeuges zu trennen, sondern sind aufgrund der fehlenden Fahrpraxis offensichtlich insbesondere dann überfordert, wenn sie sich nach dem Genuss von Alkohol hinters Steuer setzen. Die aufgrund langjähriger Fahrpraxis durch ältere Verkehrsteilnehmer gesammelten Erfahrungen (Wahrnehmungsstrategien, Automatismen der Fahrzeugbeherrschung) können zumindest teilweise den Einfluss geringer Alkoholmengen kompensieren, während dies Fahranfängern nicht gelingt. Durch ein strikteres Alkoholverbot während der Probezeit soll daher bei dieser Personengruppe Alkoholunfällen entgegengewirkt werden. Unabhängig davon stehen jedoch die Präventions- und Erziehungsgedanken im Vordergrund der Novellierung, welche erwarten lassen, dass die Fahranfänger künftig den Konsum von Alkohol und das Führen eines Kraftfahrzeuges trennen und die daraus gewonnenen positiven Erfahrungen auch dann beherzigen, wenn sie der Gruppe der Fahranfänger entwachsen sind. Damit ist langfristig auch mit positiven Auswirkungen auf die Alkoholunfallentwicklung älterer Fahrzeugführer zu rechnen.

Für die Reduzierung der Promillegrenze auf 0,3 Promille/0,15 mg/l sprechen folgende Erwägungen: Bei einem Wert von 0,3 Promille/0,15 mg/l kann von einem vorangegangenen Genuss alkoholischer Getränke (und nicht etwa Alkohol, der natürlicherweise im Körper vorhanden ist oder vom Genuss von Fruchtsäften o. ä., der Einnahme von Medikamenten oder beruflicher Arbeit in alkoholhaltiger Umgebung (z. B. Lackierer) herrührt) ausgegangen werden. Auch die EU-Kommission, die eine europaeinheitliche reduzierte Promillegrenze für unerfahrene Fahrer empfahl, ging hierbei nicht von einem Wert von 0,0 Promille aus.

Darüber hinaus geht auch die Rechtsprechung zu § 316 StGB davon aus, dass bereits ab 0,3 Promille, nicht aber darunter, relative Fahruntüchtigkeit in Betracht kommen kann.

Durch die Folgeänderungen wird sichergestellt, dass Verstöße entsprechend sanktioniert werden können. Der Sanktionsrahmen für die 0,3-Promille/0,15 mg/l-Regelung soll hier dem Sanktionsrahmen der derzeitigen 0,5-Promille-Regelung entsprechen.